

Stadt Straubing · Postfach 03 52 · 94303 Straubing

Gegen PZU  
Fa.Essigfabrik Poiger GmbH  
Preßburger Straße 8  
94315 Straubing

## Umwelt- und Naturschutz

4.8.2016  
Aktenzeichen: 1 70/1 ha  
Sachbearbeiter/in: Evi Hagn  
Telefon (09 421) 944-312  
Telefax (09421) 944-286  
Evi.Hagn@straubing.de

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Durchführung einer wesentlichen  
Änderung bei der bestehenden Essigfabrik (Errichtung von drei Essigtankbehältern mit  
Auffangwanne) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2166/2, Gem. Ittling, in der Preßburger Straße  
8 in Straubing**

### Anlagen

- 1 Geheft mit Planunterlagen (wird gesondert übermittelt)
- 1 Übersichtsplan (Immissionsorte)
- 1 Kostenrechnung
- 1 Zahlkarte

Die Stadt Straubing erlässt folgenden

### **B e s c h e i d:**

- I. Die Fa. Essigfabrik Poiger GmbH, vertr. durch die Geschäftsführer, Frau Patricia Surendonk und Herrn Johannes Coenraad Verhorst, erhält nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von drei Essigtankbehältern mit Auffangwanne auf dem Grundstück Fl. Nr. 2166/2, Gem. Ittling, in der Preßburger Straße 8 in Straubing.



#### Umwelt- und Naturschutz

Rathaus  
1. Stock, Zi. Nr. 128  
umweltamt@straubing.de

#### Stadt Straubing

Theresienplatz 2  
94315 Straubing  
Telefon (09421) 944-0  
Telefax (09421) 944-100  
poststelle@straubing.de  
www.straubing.de

#### Bankverbindung

Sparkasse Niederbayern-Mitte	IBAN: DE14 7425 0000 0000 0001 09
BLZ 742 500 00 · Kto.-Nr. 109	BIC: BYLADEM1SRG
Raiffeisenbank Straubing	IBAN: DE62 7426 0110 0000 7440 00
BLZ 742 601 10 · Kto.-Nr. 744000	BIC: GENODEF1SR2
Volksbank Straubing	IBAN: DE36 7429 0000 0000 4425 00
BLZ 742 900 00 · Kto.-Nr. 442500	BIC: GENODEF1SR1

- II. Die Genehmigung in Ziffer I bezieht sich auf eine Anlage mit folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

### **Bestehende Einrichtungen**

#### Rohwarenannahme

- Andockstation für die Annahme von ca. 96% Alkohol
- Mischanlage zur Herstellung von Denaturat (bis 75%)
- 1 Denaturatlagertank 70 m<sup>3</sup>
- 2 Denaturatlagertanks je 50 m<sup>3</sup>

#### Essigherstellung

- 1 Tank für Nährstofflösung 3 m<sup>3</sup>
- 2 Acetatoren je 30 m<sup>3</sup>
- 1 Acetator 85 m<sup>3</sup>
- 1 Acetator 100 m<sup>3</sup>
- 3 Kühler mit Wasserwannen (Flüssigkeit/befeuchte Luft) für die Acetatoren
- Gaswäscher für die Abluft aus den Acetatoren
- Abluftkamin für die gereinigte Acetatorenluft
- 1 Tank für Schaumessig 9 m<sup>3</sup>
- 2 Tanks zur Rohessiglagerung je 100 m<sup>3</sup>
- Filter zur Abtrennung von organischen Reststoffen
- Reststoffleitung zur Kanalisation

#### Lagerung

- 7 Lagertanks für hochprozentigen Essig (bis 20%) im Freien je 400 m<sup>3</sup>
- 2 Auffangwannen für die 7 Lagertanks
- 6 Lagertanks für hochprozentigen Essig (bis 20%) je 50 m<sup>3</sup>
- Anlage zur Beimischung von Trinkwasser und ggf. Farbstoffe
- 3 Lagertanks für Speiseessig (bis 10%) je 15 m<sup>3</sup>
- 7 Lagertanks für Speiseessig (bis 10%) je 12 m<sup>3</sup>

#### Auslieferung

- Abfüllstation für Tankfahrzeuge
- Abfüllanlage für Kleingebinde bis zu 10 Liter Gebinde
- Lagerflächen für leer und gefüllte Gebinde
- Paletten Verladezone

#### Sonstiges

- Produktionsgebäude
- Rohrleitungen
- Mess-, Steuer-, Regel- und Überwachungseinrichtungen
- Fahrwege im Freien
- Umzäunung
- Verwaltungsgebäude
- Ölheizung mit 30000 Liter Erdtank für Heizöl
- Stellplätze
- Dieseltankstelle mit 40000 Liter Erdtank für Dieselkraftstoff (Außer Betrieb)

**Geplante Einrichtungen (antragsgemäß)**

- 3 Lagertanks für hochprozentigen Essig (bis 20%) im Freien je 400 m<sup>3</sup>
- 1 Auffangwanne für die 3 Lagertanks

III. Der Genehmigung in Ziffer I liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Straubing vom 4.8.2016 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche wesentliche Bestandteile des Bescheides sind:

– Immissionsschutzrechtlicher Antrag	vom 27.01.2015
– Produktions- und Vorhabensbeschreibung	ohne Datum
– Übersichtsblatt für best. baurechtliche Genehmigungen	ohne Datum
– Antrag auf vorzeitigen Baubeginn	vom 27.01.2015
– Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs	vom 27.01.2015
– Statistik der Baugenehmigung (Erhebungsbogen)	vom 14.11.2014
– Bauantrag	vom 27.01.2015
– Baubeschreibung	vom 27.01.2015
– Berechnung des Auffangvolumens	vom 14.11.2014
– Berechnung des Brutto-Rauminhaltes DIN 277	vom 14.11.2014
– Nutzflächenberechnung DIN 277	vom 14.11.2014
– Auszug aus dem Katasterwerk Lageplan M 1 : 1000	vom 10.11.2014
– Bauplan (Lageplan, Grundriss, Schnitt, Ansichten)	vom 10.11.2014

Roteintragungen – soweit vorhanden – sind zu beachten!

IV. Es werden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Straubing-Sand Industriegebiet mit Hafen“ nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch – BauGB – erteilt und folgendes zugelassen:

1. Baugrenzenüberschreitung durch einen Teilbereich des geplanten nördlichen Essigtankbehälters und einen Teilbereich der Auffangwanne (Rückhaltebecken) im jeweils geplanten Ausmaß (um insgesamt ca. 40,82 qm)
2. Traufhöhe der drei Essigtankbehälter jeweils wie geplant anstelle von jeweils maximal 12,00 m bezogen auf Fahrbahnmitte der öffentlichen Erschließungsstraße
3. Reduzierung des mindestens 5,00 m breiten anzulegenden Gehölzstreifens entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ausschließlich im maßgebenden Bereich der Auffangwanne (Rückhaltebecken)

V. Die Genehmigung in Ziffer I erfolgt unter der Festsetzung folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen:

#### **A. Baurecht**

1. Die Abstandsflächen sind einzuhalten wie geplant. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,25 H.

Von der Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO werden Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO erteilt:

Zwischen den geplanten Essigtankbehältern auf den jeweils geplanten Abstand und zwischen dem nördlichen, mittleren und südlichen geplantem Essigtankbehälter und dem jeweils östlich gegenüberliegenden Essigtankbehälter auf den jeweils geplanten Abstand

Zwischen der Auffangwanne (Rückhaltebecken) und dem südlich gegenüberliegenden Gebäudebestand auf 1,40 m

Zwischen dem geplanten südlichen Essigtankbehälter und dem südlich gegenüberliegenden Gebäudebestand auf den geplanten Abstand

2. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (bautechnische Nachweise). Sofern die bautechnischen Nachweise nicht geprüft werden, sind Bauherr, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer allein dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Diese Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Andernfalls führt dies zur formellen Rechtswidrigkeit der Bauausführung, die bereits für sich allein genommen eine Einstellung der Arbeiten rechtfertigt.
3. Gemäß vorliegendem Kriterienkatalog nach Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich.
4. Der Bauherr hat dem Bauordnungsamt den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Die beabsichtigte Nutzung ist mindestens zwei Wochen vorher dem Bauordnungsamt schriftlich anzuzeigen.

## **B. Arbeitsschutz**

- Keine Festsetzungen -

## **C. Immissionsschutz**

### **Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen**

1. Die Jahresproduktion an Brandtweinessig darf 32 Millionen Liter nicht überschreiten. Die Menge bezieht sich auf einen Essig mit einem Säureanteil von 10 % (Basiswert).
2. Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch Auflagen in diesem Bescheid nichts anderes vorgegeben wird. Sind Änderungen in der Betriebsweise oder der technischen Ausführung beabsichtigt, ist dies dem Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing vorher schriftlich mitzuteilen.
3. Die geänderte Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Betrieb (Regelbetrieb) genommen werden. Der Termin für die Inbetriebnahme ist der Stadt Straubing (Amt f. Umwelt- und Naturschutz) wegen des Schlussabnahmetermins mindestens 6 Wochen vorher mitzuteilen.

### **Schallschutz**

4. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sind zu beachten. Insbesondere müssen lärmerzeugende Anlagenteile dem zur Zeit der Errichtung entsprechenden Stand der Lärmschutz- und Schwingungstechnik aufgestellt und betrieben werden.
5. Die Beurteilungspegel der von allen Emittenten auf dem Betriebsgelände erzeugten Geräusche dürfen folgende Immissionsrichtwertanteile an den einzelnen Immissionsorten nicht überschreiten.

Immissionsort 2 (Haid Außenbereich)	tags 35 dB(A) und nachts 30 dB(A)
Immissionsort 4 (Unteröbling MI)	tags 35 dB(A) und nachts 30 dB(A)
Immissionsort 5 (Unteröbling WA)	tags 30 dB(A) und nachts 27 dB(A)
Immissionsort 6 (Hunderdorf MD)	tags 35 dB(A) und nachts 20 dB(A)
Immissionsort 7 (Sand MI bzw. MD)	tags 35 dB(A) und nachts 30 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Lage und die Bezeichnung der Immissionsorte ist in einem Plan dargestellt, der diesem Bescheid als Übersichtsplan beiliegt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Bescheides.

## **Luftreinhaltung**

6. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sind zu beachten.  
Insbesondere müssen Anlagenteile dem zur Zeit der Errichtung entsprechenden Stand der Luftreinhaltung aufgestellt und betrieben werden.
7. Die Kaminmündung des Wäschers muss mindestens 1 Meter über Dachfirst liegen.
8. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Änderung (Erweiterung um drei Lagertanks) ist anhand von Messungen nachzuweisen, ob die in Ziffer V.C.17 und V.C.18 festgelegten Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen bzw. Massenströme) eingehalten werden.  
Die Werte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases.
9. Die Emissionsmessungen sind turnusmäßig alle drei Jahre zu wiederholen.
10. Die Messungen sind bei maximaler Auslastung der Anlagen bzw. bei einem Betriebszustand mit maximaler Emission vorzunehmen.
11. Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.  
  
Die Termine der Emissionsmessungen sind dem Amt für Umwelt- und Naturschutz jeweils spätestens 8 Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
12. Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut auf der Abgasseite nach den Emissionsminderungseinrichtungen an geeigneter Stelle Messstrecken mit Probenahmestellen festzulegen.  
Die Probenahme soll der DIN EN 15259 entsprechen, ebenso die Messplanung.
13. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes entsprechenden Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
14. Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen in der TA-Luft hinsichtlich Messplätze, Messplanung und Auswahl von Messverfahren vorzunehmen.
15. Die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist entsprechend den Anforderungen in der TA-Luft vorzunehmen. Der Messbericht muss dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen. Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann von der LFU-Internetseite herunter geladen werden.

16. Der Messbericht ist nach Erhalt dem Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing unverzüglich vorzulegen.
17. Der Wäscher nach den Acetatoren ist zu betreiben, dass die Emissionen an organischen Stoffen (ohne staubförmige organische Stoffe) einen Massenstrom von 0,50 kg/h oder eine Massenkonzentration von 50 mg/cbm, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.
18. Der Wäscher nach den Acetatoren ist zu betreiben, dass die Emissionen an Essigsäure einen Massenstrom von 0,50 kg/h oder eine Massenkonzentration 0,1 g/cbm nicht überschreiten.

### **Abfallbelange**

19. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und dem hierzu ergangenen untergesetzlichem Regelwerk sind zu beachten.
20. Die Abfälle und Abwässer, die im Betrieb der Anlage und Nebeneinrichtungen ggf. entstehen bzw. anfallen, wie z.B.
  - AVV 020101 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
  - AVV 1302xx Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen (Oberbegriff: tatsächliche Ölart muss der genaueren AVV-Nummer zugeordnet werden)
  - AVV 1501xx Verpackungen (Oberbegriff: tatsächliche Verpackungsart muss der genaueren AVV-Nummer zugeordnete werden)
  - AVV 150203 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202\* fallen
  - AVV 160306 Organische Abfälle (Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse) mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305

sind vorschriftsmäßig zu entsorgen.

Die Abfallnummern sind nach den Vorgaben im Europäischen Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) eingestuft.  
Die Liste ist nicht abschließend.

21. Bis zur Schlussabnahme ist eine vollständige Liste über die Abfälle, die beim Betrieb der Anlagen und Nebeneinrichtungen entstehen bzw. anfallen, zu erstellen und bei der Schlussabnahme vorzulegen. Die Abfälle sind entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) nach der sechsstelligen Abfallschlüsselnummer einzustufen. Soweit die Möglichkeit besteht, sind Angaben über die Jahresmengen zu machen. Der Entsorgungsweg ist ebenfalls zu nennen.

22. Abfälle sind zu vermeiden.  
Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen. Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
23. Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
24. Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigungen, Wassergefährdung u.a.) nicht eintreten können.
25. Die Betriebshilfsstoffe sind soweit wie möglich in Mehrweggebinden zu beziehen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind die anfallenden Gebinde einer stofflichen oder thermischen Verwertung zuzuführen.
26. Die verbrauchten Hydraulik- und Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle sind entsprechend den Anforderungen der Altölverordnung (AltölV) zu entsorgen. Der Vorrang der Verwertung ist zu beachten.

#### **D. Wasserrecht**

Es sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Die folgenden in Anhang 2 Punkt 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe –Anlagenverordnung- vom 18.6.2006 (VAwS) in der derzeit gültigen Fassung genannten Anforderungen sind zu erfüllen:

F1+R1+I1+I2/   oder  
F2+R2+I1/       oder  
F0+R3+I0

Worin:

Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen

- F0 = keine Anforderung an Befestigung und Abdichtung der Fläche über die betrieblichen Anforderungen hinaus  
F1 = stoffundurchlässige Fläche  
F2 = wie F 1 – aber mit Nachweis der Beständigkeit

Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten

- R0 = kein Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus
- R1 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks)
- R2 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden
- R3 = Rückhaltevermögen ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigegerät

Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art

- I0 = keine Anforderungen an die Infrastruktur über die betrieblichen Anforderungen hinaus. Hinweis: Soweit sich aus den betrieblichen Anforderungen nichts anderes ergibt, ist eine Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 der VAWS nicht erforderlich.
- I1 = Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z. B. Messwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen
- I2 = Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

2. Das Rückhaltevermögen ist nachzuweisen.

**E. Naturschutz**

- Keine Festsetzungen - .

VI. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Für den Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 6.478,00 EURO festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 125,50 EURO angefallen.

## Gründe :

### I.

1. Die Fa. Essigfabrik Poiger GmbH betreibt in der Preßburger Straße 8 in Straubing einen Betrieb zur Herstellung von Essig. Durch die Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2.5.2013 wurde die Herstellung von Essig der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterworfen. Nach Nr. 4.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV sind Anlagen zur Herstellung von Carbonsäuren in industriellem Umfang ab diesem Zeitpunkt als sog. „genehmigungsbedürftige Anlagen“ einzustufen. Der in der Essigfabrik Poiger produzierte Essig hat bis zu 20 % Essigsäure und wird anschließend auf Wunsch der Kunden entsprechend reduziert. Essigsäure gehört zur Gruppe der Carbonsäuren; die Herstellung erfolgt zweifelsfrei in industriellem Umfang.

Da die Essigfabrik bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung der 4. BImSchV, also vor dem Jahre 2013 betrieben wurde, war eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BImSchG erforderlich, die am 26.1.2015 formgerecht erstellt wurde. Die Essigfabrik gilt damit ab diesem Zeitpunkt als angezeigte immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage.

Am 27.1.2015 hat die Essigfabrik Poiger unter Beigabe entsprechender Planunterlagen beantragt, die Errichtung von drei Essigtankbehältern mit Auffangwanne zu genehmigen. Sie hat gleichzeitig die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG beantragt.

2. Die nähere Beschreibung des Vorhabens ist in den Antragsunterlagen enthalten. Die Antragsunterlagen sind wesentlicher Bestandteil der Genehmigung (siehe Ziffer III des Bescheidtenors).
3. Das Betriebsgelände, auf dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Industriegebiet Straubing-Sand“. Der Bebauungsplan sieht im Umfeld des Betriebsgrundstückes Industrie- und Gewerbeflächen vor. Die nächsten Wohnbebauungen befinden sich vom Standort des Betriebsgeländes ca. 450 Meter westlich in der Ortschaft Unteröbling. In Richtung Norden in ca. 250 Meter Entfernung befindet sich das Flüssiggaslager der Fa. Transgas GmbH, das auf Grund der Lagermenge der Störfallverordnung unterliegt.
4. Im Verfahren wurden die Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsicht, Landshut, die Fachkundige Stelle beim Tiefbauamt der Stadt Straubing, das Referat 4 der Stadt Straubing sowie der Technische Umweltschutz und der Fachliche Naturschutz beim Amt für Umwelt- und Naturschutz gehört. Bedenken gegen das Vorhaben wurden von Seiten der Fachstellen bzw. Gutachter nicht vorgebracht, sofern die vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

5. Auf Antrag der Antragstellerin wurde mit Bescheid der Stadt Straubing vom 26.2.2015, Az. 1 70/1 ha, der vorzeitige Beginn nach § 8 a BImSchG zugelassen.

## II.

1. Für die angezeigten und beantragten Sachverhalte war ein Genehmigungsverfahren im Sinne von § 16 i. V. m. § 10 BImSchG durchzuführen.

Sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Straubing als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

2. Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Vorgaben des § 10 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 a) der 4. BImSchV und der Nr. 4.1.2 der 4. BImSchV durchgeführt. Die Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV – fanden Anwendung. Im Verfahren wurde von der Möglichkeit des § 16 Abs. 2 BImSchG Gebrauch gemacht und von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen. Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG sind im vorliegenden Fall gegeben.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens haben die am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Gutachter Stellungnahmen abgegeben, die Auflagenvorschläge enthielten. Diese Auflagen wurden in Ziffer V des Bescheides berücksichtigt.

3. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

a) sichergestellt ist, dass

- aa) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- bb) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- cc) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- dd) Energie sparsam und effizient verwendet wird,

b) auch nach einer Betriebseinstellung

bb) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

cc) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

dd) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist

und

c) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die vorstehenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen sind nach Aussage der eingeschalteten Gutachterstellen (Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht -, Fachkundige Stelle beim Tiefbauamt der Stadt Straubing, Referat 4 der Stadt Straubing, Technischer Umweltschutz beim Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing) beim beantragten Vorhaben gegeben. Im Einzelnen ist auf Nachstehendes hinzuweisen:

a) Bei der lärmmäßigen Betrachtung wurde nicht unterschieden zwischen immissionsschutzrechtlichen Anlagen und baurechtlichen Anlagen bzw. sonstigen Anlagen. Eine lärmmäßige Trennung der einzelnen Anlagen ist nicht sinnvoll und messtechnisch auch nicht machbar. Ein Betreibergutachten lag nicht vor; die Begutachtung wurde durch die Abt. Technischer Umweltschutz beim Amt f. Umwelt- und Naturschutz vorgenommen. Bei plangemäßer Ausführung und Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Bereich Immissionsschutz (siehe Ziffer V.C des Bescheidtenors) sind die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf den Lärmschutz eingehalten.

b) Bei der Betrachtung im Hinblick auf die Luftreinhaltung bei immissionsschutzrechtlich relevanten Anlagen sind unabhängig davon, ob es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) 2002 zu Grunde zu legen.

Ein Betreibergutachten lag nicht vor; die Begutachtung wurde durch die Abt. Technischer Umweltschutz beim Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing vorgenommen. Bei plangemäßer Ausführung und Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (siehe Ziffer V.C des Bescheidtenors) sind die Vorgaben im Hinblick auf die Luftreinhaltung eingehalten.

- c) Bei der Geruchsbetrachtung wird eine „worst case“ Betrachtung (maximale Konzentrationen bzw. Massenströme und kleinste Geruchsschwellen) zugrunde gelegt.

Mögliche Variationen bei einer Abluftmenge von 1000 m<sup>3</sup>/h

Fall 1 max. Massenkonzentrationen für Essigsäure → Ethanolanteil aus Rest C-Gesamt					
Stoff	Konzentration	Massenstrom	Geruchsschwelle	Geruchsmenge	Geruchsfracht
Essigsäure	100 mg/m <sup>3</sup>	0,1 kg/h	0,6 mg/m <sup>3</sup>	100/0,6 = 166 GE	166 kGE
Essigsäure	100 mg/m <sup>3</sup>	0,1 kg/h	250 mg/m <sup>3</sup>	100/250 = 0,4 GE	0,4 kGE
Ethanol	880 mg/m <sup>3</sup>	0,88 kg/h	34 mg/m <sup>3</sup>	880/34 = 26 GE	26 kGE
Ethanol	880 mg/m <sup>3</sup>	0,88 kg/h	9690 mg/m <sup>3</sup>	880/9690 = 0,09	0,09 kGE
Fall 2 max. Massenstrom für Essigsäure → Ethanolanteil aus Rest C-Gesamt					
Stoff	Strom	Konzentration	Geruchsschwelle	Geruchsmenge	Geruchsfracht
Essigsäure	0,5 kg/h	500 mg/m <sup>3</sup>	0,6 mg/m <sup>3</sup>	500/0,6 = 833 GE	833 kGE
Essigsäure	0,5 kg/h	500 mg/m <sup>3</sup>	250 mg/m <sup>3</sup>	500/250 = 2 GE	2 kGE
Ethanol	0,57 kg/h	570 mg/m <sup>3</sup>	34 mg/m <sup>3</sup>	570/34 = 17 GE	17 kGE
Ethanol	0,57 kg/h	570 mg/m <sup>3</sup>	9690 mg/m <sup>3</sup>	570/9690 = 0,06	0,06 kGE

Für die Ausbreitungsberechnung wird nur Essigsäure mit einer Geruchsfracht von 0,8 MGE in der Stunde herangezogen. Die Geruchsfrachten von Ethanol sind vernachlässigbar. Der Ausstoß gilt für die ganzen Jahresstunden (8760h).

Die Ausbreitungsberechnung ergab, dass der Irrelevanzwert von 2% für die Zusatzbelastung deutlich unterschritten wird. Der Ausstoß ist so gering, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten außerhalb des Industriegebietes kein Wert ermittelt werden kann.

Die Geruchsbelastung beträgt 0%. Dies gilt sogar im Industriegebiet selber.

Eine weitere Betrachtung des Geruches ist nicht notwendig.

- d) Anhand der Antragsunterlagen wird davon ausgegangen, dass in der Anlage bzw. im Betriebsbereich keine nennenswerten Mengen an gefährlichen Stoffen vorhanden sind, die zur Anwendung der Störfallverordnung führen würden. Diese gilt auch für die bestehende Anlage.

Es liegt kein Domino-Effekt mit dem Flüssiggaslager der Fa. Transgas GmbH vor, da bei der Essigfabrik Poiger GmbH keine nennenswerten Störfallstoffmengen zum Einsatz kommen.

- e) Es entstehen bei der Produktion von Essig keine Reststoffe. Die mit Essig angeereicherte Waschflüssigkeit vom Wäscher wird der Essigproduktion zugeführt.

- f) Bei der bestimmungsgemäßen Produktion des Essigs fallen die üblichen Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle und ebenso Öle aus Öl-/Wasserabscheider und feste Abfälle aus Sandfanganlagen bei den einzelnen Rückhalte- und Auffangsystemen an. Fehlchargen aus der Essigproduktion sind nicht denkbar.
- g) Bei der Produktion von Essig wird keine nennenswerte Wärme von außen zugeführt. Bei den Acetatoren entsteht durch den Vergärungsvorgang Wärme. Die Luft, die in die Acetatoren eingebracht wird, nimmt einen Teil der Wärme auf. Diese Luft (Abluft) wird über den Wäscher geleitet. Das Wasser im Wäscher entzieht der Abluft einen großen Teil der Wärmeenergie. Das warme Waschwasser wird der Essigproduktion zugeführt.

Eine weitere Nutzung der Abwärme ist technisch zu aufwendig und nicht mehr verhältnismäßig. Eine weitere Beurteilung des Themas „Abwärme“ ist nicht notwendig.

- h) Die neuen Hochtanks werden auf bisher bereits befestigten Flächen im Nordosten des Firmengrundstückes Fl. Nr. 2166/2 errichtet. Eine Reduzierung vorhandener Grünflächen ist mit der Maßnahme nicht verbunden. Aus diesem Grund ist die Festsetzung von Auflagen aus der Sicht des Naturschutzes nicht erforderlich.
- i) Die Anlage liegt in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Die Lagertanks sind als LAU-Anlage im Sinne von § 2 Punkt 17 der VAWS einzustufen. Bei Einhaltung der in Ziffer V.D genannten Anforderungen sind die in der Betriebs- und Verfahrensbeschreibung dargestellten Handlungsabläufe zulässig.

Die Genehmigung nach § 6 BImSchG konnte unter Berücksichtigung obenstehender Ausführungen erteilt werden; die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

- 4. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes konnten nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind. Zudem sind die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Auch liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme nicht vor.

Die Abweichungen von den einzuhaltenden Abstandsflächen konnten nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden, da sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

5. Im Verfahren wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung mit allen Änderungen notwendig ist. Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch biologische Umwandlung in industriellem Umfang sind im Anhang zum UVPG nicht aufgeführt, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden musste.
6. In der Europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) in der Fassung vom 24. November 2010 sind Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch biologische Umwandlung in industriellem Umfang aufgeführt; die Nummer lautet 4.1 b.

Spezielle BVT-Merkblätter für die Erzeugung von Essig gibt es noch nicht.

Für eine Beurteilung könnten folgende BVT-Merkblätter herangezogen werden:

- Allgemeine Überwachungsgrundsätze
- Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie
- Energieeffizienz
- Industrielle Kühlsysteme
- Nahrungsmittelindustrie
- Ökonomische und medienübergreifende Effekte

Da aber für die genannten BVT-Merkblätter bis heute keine Schussfolgerungen erstellt worden sind, sind somit die derzeitigen BVT-Merkblätter nicht verbindlich. Eine Beurteilung nach TA-Luft für den Stand der Technik gilt als ausreichend.

In der PRTR-Anlagenliste sind keine Anlagentypen aufgeführt, die bei der Herstellung von Essig zum Einsatz kommen. Zwar könnte man die Anlage ggf. der Nr. 4.1 ii nach der PRTR-Anlagenliste (Anhang 1) zuordnen, aber folgende Kriterien sprechen für einen Ausschluss:

- Keine Chemieanlage
- Keine gezielte Herstellung von Grundchemikalien
- Keine Überschreitung der Schwellenwerte für die Freisetzung nach Anhang 2

(Im Anhang 2 gibt es einen Schwellenwert für die Freisetzung in Gewässer von 50000 kg/Jahr für Gesamt-C; gesamter organischer Kohlenstoff (TOC). Eine Einleitung in Gewässer findet nicht statt. Bei der Abluft beträgt der Jahresausstoß (worst case, 8760 Std 0,5kg/h) maximal 4380 kg Gesamt-C. Für die Freisetzung in die Luft gibt es aber keinen Schwellenwert).

7. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 3, 4, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) - BayRS 2013-1-1-F - in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl S. 766) in der derzeit gültigen Fassung. Die Gebühr wurde wie folgt errechnet:

**Investitionskosten**

**327.000 EURO**

Hinweis:

Die Bestimmung der Investitionskosten erfolgte entsprechend der Ziff. 8.II.0/1.1.3 des KVz i. V. m. Ziff. I.V.0 KVz

Ziff. 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz)

Immissionsschutzrechtliche Grundgebühr	4.000,00 EURO
+ 6 ‰ der 250.000 EURO übersteigenden Kosten	
= 6 ‰ aus 77.000 EURO	462,00 EURO

Ziff. 8.II.0/1.3.2 des KVz

+ Erhöhung für Prüfung durch fachkundige Stelle	500,00 EURO
+ Erhöhung für Prüfung durch Umweltingenieur	500,00 EURO

Ziff. 8.II.0/1.3.1 des KVz

+ Erhöhung für enthaltene Baugenehmigung (75 % von 817,50 EURO)	613,00 EURO
+ Erhöhung für enthaltene Befreiungen (75 % von 537,60 EURO)	403,00 EURO

Gesamtgebühr

**6.478,00 EURO**

Auslagen sind in Höhe von 125,50 EURO angefallen. Dabei handelt es sich um die Kosten für die Sachverständigentätigkeit des Gewerbeaufsichtsamtes Landshut in Höhe von 122,00 EURO und die Kosten der Postzustellung in Höhe von 3,50 EURO. Die Erhebung der Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

Die Gesamtkosten in Höhe von **6.603,50 EURO** (Gebühr und Auslagen) sind nach Art. 15 KG sofort fällig.

### **Hinweise:**

1. Die Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Entscheidungen, grundsätzlich mit ein. Die für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung ist daher in diesem Genehmigungsbescheid mit enthalten.
2. Die Anlage unterliegt **nicht** der Störfallverordnung.
3. Die Anlage unterliegt der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV). Für die Anlage sind turnusmäßig Emissionserklärungen und ggf. Emissionsberichte zu erstellen und online (Internet) abzugeben. Die Anforderungen der 11. BImSchV sind zu beachten.
4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing nach § 15 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich anzuzeigen.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

I.A.

Hagn  
Verwaltungsrätin

**Verteiler :**

**In Abdruck an**

- Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Postfach, 84023 Landshut – zum AZ: 414.1-2015
- Referat 4 zum AZ: Blm-2015-1 (mit Planunterlagen) gegen Empfangsbekanntnis
- Immissionsschutzkartei